

Verordnung über die Kommission Nightline Zürich

Kommissionsverordnung Nightline; RSVSETH 22.13

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Nightline Zürich", nachfolgend "Nightline" genannt, bezweckt:

- a. das Betreiben einer Nightline-Telefon- und einer Nightline-Onlineberatung als Informationsstelle für alle Zürcher Studierenden;
- b. das Bieten einer Anlaufstelle und eines Zuhördienstes zur Förderung des Wohlbefindens der Studierenden.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

¹ Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin zusammen. Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten bzw. die Präsidentin und übernimmt in seiner bzw. ihrer Abwesenheit alle Pflichten des Präsidiums.

² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.

⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

- ¹ Die Kommission bietet eine Telefon- und Onlineberatung an.
- ² Die Kommission behandelt Anfragen anonym und vertraulich.
- ³ Die Kommission arbeitet unabhängig von institutionellen, konfessionellen und finanziellen Interessen.
- ⁴ Weitere Veranstaltungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen durchgeführt werden, sofern sie dem in Art. 1 formulierten Zweck entsprechen.
- ⁵ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.
- ⁶ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Nightline-Organisationen und mit den Studierendenverbänden des Hochschulplatzes Zürich bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

- ¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.
- ² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch den VSUZH, den Alias – Studierende der ZHAW, die ETH Zürich und die Universität Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

- ¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 13. September 2022 genehmigt.
- ² Sie tritt am 19. September 2022 in Kraft.